

# Wassersportverein Maadesiel

Neuengrodendeich 10 a, 26386 Wilhelmshaven



## Winterlager-Ordnung Wassersportverein Maadesiel e.V.

### Inhalt

Winterlager-Ordnung Wassersportverein Maadesiel e.V. ....	2
§ 1 Grundsatz .....	2
§ 2 Geltungsbereich.....	2
§ 3 Gültigkeit anderer Vorschriften.....	2
§ 4 Haftung .....	2
§ 5 Versicherung.....	2
§ 6 Zutritt.....	2
§ 7 Sicherheit und Umwelt.....	2
§ 8 Verhalten / Liegeplätze.....	3
§ 9 Slippen .....	4
§ 10 Bootsverkauf.....	4
§ 11 Sanktionen und Strafen .....	4
§12 Allgemeines .....	4



## Winterlager-Ordnung Wassersportverein Maadesiel e.V.

### § 1 Grundsatz

Diese Ordnung ist nicht Bestandteil der Satzung, sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

### § 2 Geltungsbereich

Die Winterlager-Ordnung des Vereins „Wassersportverein Maadesiel e.V.“ gilt für das gesamte Areal des Winterlagers am Neuengrodendeich 10a sowie den angrenzenden Wasserflächen.

Durch das Betreten oder Befahren dieses Gebietes erkennt der Nutzer die Ordnung vollständig an.

### § 3 Gültigkeit anderer Vorschriften

Durch diese Ordnung werden andere gesetzliche Vorschriften nicht berührt. An Land gilt die StVO, auf dem Wasser die See-Schiffahrts-Straßenordnung.

### § 4 Haftung

- a. Für die Einhaltung der Vorschriften dieser Ordnung sind alle Nutzer der Vereinsanlage verantwortlich.
- b. Das Befahren oder Betreten sowie die Benutzung aller vereinseigenen Anlagen, Geräte oder Maschinen geschieht auf eigene Gefahr. Eltern haften für ihre Kinder.
- c. Wenn durch Arbeiten, Schäden an fremden Booten verursacht werden, haftet der Verursacher bzw. Eigner des verursachenden Bootes.
- d. Für Schäden die durch Boote verursacht werden, haftet der Eigner des Verursacher-Bootes.

### § 5 Versicherung

Jeder Eigner hat eine ausreichende Bootshaftpflicht-Versicherung abzuschließen, die auch im Winterlager haftet. Ohne diese Versicherung ist ein Aufslippen bzw. Lagerung des Bootes nicht möglich.

### § 6 Zutritt

Das Vereinsgelände und die Anlagen stehen nur Mitgliedern und deren Angehörigen zur Verfügung. Gäste haben nur in Begleitung eines Mitgliedes Zutritt.

### § 7 Sicherheit und Umwelt

- a. Im Winterlager müssen Böcke und Umbauungen den Sicherheitsregeln entsprechen.



- b. Jeder Bootseigner hat vor dem Aufslippen dafür zu sorgen, dass technisch sichere Böcke für sein Schiff zur Verfügung stehen.
- c. Das Entfernen von Giftfarben darf nur über einer untergelegten Plane und unter Einsatz einer Absaugvorrichtung erfolgen. Die Verwendung von TBT-haltigen Farben ist verboten.
- d. Elektrische Geräte (Heizungen etc.) von denen eine Brandgefahr ausgeht dürfen nicht unbeaufsichtigt betrieben werden.
- e. Gefahrenstoffe wie Altöl, Treibstoffe dürfen zu keinem Zeitpunkt außerhalb des Bootes gelagert oder auf dem Vereinsgelände entsorgt werden. Das gleiche gilt für Batterien.
- f. Bei Arbeiten in unmittelbarer Nähe der Boote von denen eine Brandgefahr ausgeht, ist ein Sicherheitsposten mit entsprechenden Löschmitteln bereitzustellen.
- g. Grundsätzlich ist bei allen Arbeiten sicherzustellen das keine anderen Boote beschädigt werden. Wenn nötig, sind entsprechende Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.
- h. Beim Verlassen des Geländes ist eine eventuelle Stromversorgung zum Boot zu trennen.

## § 8 Verhalten / Liegeplätze

- a. Boote, die zum Abslippen noch nicht fertig sind, müssen vom Eigner so rechtzeitig wasserfest gemacht werden, dass sie das Abslippen nicht behindern.
- b. Die Liegeplätze werden vom Hafenmeister zugeteilt.
- c. Jedem aktiven Mitglied steht maximal ein Liegeplatz zu, sofern genügend Liegeplätze vorhanden sind. (Warteliste)
- d. Die Boote müssen den max. festgelegten Maßen der Slipanlage entsprechen.
- e. Die Benutzung vereinseigener Einrichtungen (Werkstatt, Maschinen, Slipanlage etc.) ist ausnahmslos nur Vereinsmitgliedern zu Instandhaltung der vereinseigenen Anlagen und Boote gestattet. Die Slipanlage darf nur von unterwiesenen Vereinsmitgliedern betrieben werden.
- f. Der Liegeplatz ist zeitnah aufzuräumen. Alle Abfälle, Farben, Lumpen, Schrott und nicht mehr benötigtes Schiffszubehör ist vor dem Abslippen vom Gelände zu entfernen.
- g. Die zugewiesenen Liegeplätze sind auch in der Sommersaison zu pflegen.
- h. Alle Einrichtungen und Anlagen des WSV Maadesiel sind mit Sorgfalt zu benutzen.
- i. Energie darf nur im üblichen Rahmen und über normgerechte Anschlussleitungen entnommen werden. Übersteigt der Verbrauch durch Einsatz von starken Lampen, Schweißgeräten, Heißluftpistolen o.ä. das normale Maß, ist ein Zwischenzähler einzubauen.
- j. Neue Boote bzw. Eigner sind **verpflichtet frühzeitig** vor dem Aufslipptermin einen „**Testslipp**“ zu machen, um den Ablauf, Position auf dem Slipwagen und die Lagerböcke zu testen. Bei Nichteinhaltung kann der Slip-Wart das Aufslippen verweigern.
- k. Den Weisungen des Slip-Wartes ist Folge zu leisten.



## § 9 Slippen

- a. Boote, die zum Abslippen noch nicht fertig sind, müssen vom Eigner so rechtzeitig wasserfest gemacht werden, dass sie das Abslippen nicht behindern.
- b. Zum Slippen ist jedes aktive Mitglied teilnahmepflichtig, soweit das Winterlager benutzt wird. Im Verhinderungsfall muss der Vorstand rechtzeitig informiert und ein Ersatzmann benannt werden, dass wenn möglich ein Vereinsmitglied sein sollte. Die Haftung übernimmt der Eigner selbst, der benannte Ersatzmann, sofern Vereinsmitglied, übernimmt keine Haftung für eventuelle Schäden.
- c. Wenn der Bootseigner am Sliptag nicht anwesend ist und auch keinen Vertreter schickt, hat er die Kosten zu tragen, die ein evtl. notwendiges Versetzen, Kranen oder Slippen seines Bootes (Arbeitsleistung, Kranen etc.) verursacht. Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Durchführung der Slip, Kran- oder Versetzarbeiten, weder der Verein, der Slipwart sowie die Helfer keinerlei Haftung in Bezug auf das Boot übernehmen.
- d. Den Weisungen des Slip-Wartes ist Folge zu leisten.
- e. Das Abslippen erfolgt immer am 3. Wochenende im April. Sollte der Abslipptermin auf ein Osterwochenende fallen, wird eine Woche früher geslippt.
- f. Das Aufslippen immer im Oktober = 1. Törn am 2.Samstag, 2. Törn am 3.Samstag

## § 10 Bootsverkauf

- a. Beim Verkauf eines Bootes von einem Vereinsmitglied ist dem Vorstand Mitteilung zu machen. Die Schleusen-Nr. ist vom verkaufenden Vereinsmitglied (i.d.R ehem. Eigner) Eigner zu entfernen.
- b. Mit dem Verkauf verliert das Boot spätestens am Abslipptag jegliche Liegerechte im Verein.

## § 11 Sanktionen und Strafen

Sollten Nutzer gegen diese Ordnung verstoßen und dadurch ein Schaden entstehen, so ist der Nutzer verpflichtet, dem WSV Maadesiel diesen Schaden zu ersetzen. Bei Zuwiderhandlung gegen diese Ordnung kann eine Strafe von bis zu 100,- Euro pro Verstoß verhängt werden.

## §12 Allgemeines

Punkte die diese Ordnung nicht aufführt, regelt die Hafensordnung des WSV Maadesiel.

# Wassersportverein Maadesiel

Neuengrodendeich 10 a, 26386 Wilhelmshaven

